



Badische – Dart – Liga – BDL e.V.

Jugend- ordnung der BDL

§ 1 Einführung

1. Jedes Mitglied der BDL ist mit seiner Aufnahme in den Ligaverein verpflichtet die Jugendarbeit zu unterstützen.
2. Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 2 Definition des Begriffs Jugend

1. Jugendliche sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Spielberechtigt sind Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.

§ 3 Vertretung der Jugend in der BDL

1. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Präsidium der BDL.
2. Einmal jährlich soll eine Jugendversammlung stattfinden, zu der alle Jugendlichen und alle Jugendwarte der Mitglieder eingeladen werden, um die Schwerpunkte der aktuellen Jugendarbeit festzulegen. Die Organisation der Versammlung erfolgt durch den Jugendwart

§ 4 Sport

1. Dem Jugendwart obliegt die Durchführung von Jugendtraining und Turnierserien.